



# Rudolf Steiner Schule Birseck

## Integrative Mittelschule 10. – 12. Klasse

### Schulabschlussreglement IMS F

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

**Grundsatz** Absolventinnen und Absolventen der Integrativen Mittelschule der Rudolf Steiner Schule Birseck erhalten ein IMS-Abschlusszeugnis, wenn sie die 12. Klasse entsprechend den Anforderungen der Schule absolviert haben. Sie können nach Befähigung und Leistung Zusatzqualifikationen erwerben.

##### Art. 2

**Zusatzqualifikation IMS F** Für das Qualifikationsverfahren IMS F ist im dritten Quartal der 12. Klasse eine schriftliche Anmeldung der Schülerin, des Schülers erforderlich. Der Termin wird von der Schule festgesetzt.

Mit der Zusatzqualifikation IMS F wird bescheinigt, dass die Schülerin, der Schüler das Qualifikationsverfahren mit Erfolg durchlaufen und die Fachhochschulreife in den allgemeinbildenden Fächern für die Zulassung zu einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule erreicht hat.

Die weitere berufspraktische und berufstheoretische Vorbildung, die nach Abschluss der 12. Klasse zu absolvieren ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Ausbildungsgangs der FH oder HF.

#### B. Voraussetzungen für die Zusatzqualifikation IMS F

##### Art. 3

**Zulassung** Zur Prüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die mindestens das volle letzte Schuljahr vor dem Abschluss an einer Rudolf Steiner Schule absolviert und die Anforderungen der Schule erfüllt haben. Dazu gehören:

- regelmässiger Schulbesuch (eine Fehlquote von mehr als 20% pro Fach kann die Zulassung zur Prüfung gefährden. Es entscheidet die IMS-Leitung)
- Pünktlichkeit
- vollständige und termingerechte Abgabe der Arbeiten
- angenommene Abschlussarbeit
- ein Notendurchschnitt von mindestens Note 4.0 in den massgebenden Fächern gemäss Art. 5 (Halbjahreszeugnis) der 12. Klasse, wobei höchstens 3 Fachnoten unter 4.0 liegen und die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben.

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 150.- und ist mit der Anmeldung zu bezahlen.

Über die definitive Zulassung zur Prüfung entscheidet die IMS-Leitung am Ende des dritten Quartals der 12. Klasse.

#### **Art. 4**

##### **Zeitpunkt der Prüfungen**

Die Prüfungen finden in der Regel im vierten Quartal der 12. Klasse statt. Einzelne Prüfungen können in frühere Quartale vorgezogen werden.

### **C. Massgebende Bewertungen**

#### **Art. 5**

##### **Massgebende Bewertungen**

Für die Zusatzqualifikation IMS F sind die folgenden 10 Bewertungen massgebend:

- Deutsch (erste Landessprache)
- Französisch (zweite Landessprache)
- Englisch (dritte Sprache)
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Mittelwert aus den Epochenschichten Biologie, Chemie und Physik)
- Geisteswissenschaften (Mittelwert aus: Geografie, ABU, Geschichts-Epoche und mündlicher Geschichtsprüfung)
- Bildnerisches Gestalten (Mittelwert aus den verschiedenen Themen der 12. Klasse)
- Musik und Theater (Mittelwert)
- Sport und Eurythmie (Mittelwert)
- Schwerpunktfach

#### **Art. 6**

##### **Prüfungsfächer**

Geprüft werden 6 der 10 massgebenden Fächer:

- a) Deutsch (schriftlich)
- b) Französisch und Englisch (eine Sprache mündlich, die andere schriftlich und mündlich)
- c) Mathematik (schriftlich)
- d) Schwerpunktfach
- e) Bewegung (Sport und Eurythmie, praktisch)
- f) Geschichte

Dauer und Form der Prüfungen richten sich nach den Erfordernissen des Faches und werden von der IMS-Leitung festgelegt. Die Bewertung im Prüfungsbereich Bewegung erfolgt als Mittel der Prüfungsresultate.

#### **Art. 7**

##### **Prüfungsinhalte**

Es werden vor allem die Lerninhalte der letzten zwei Unterrichtsjahre berücksichtigt. Es wird mehr Gewicht auf erworbene Kompetenzen und das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang des erworbenen Wissens gelegt.

### **D. Durchführung der Prüfungen**

#### **Art. 8**

##### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die IMS-Leitung kann Außenstehenden den Zutritt gestatten.

**Aufgabenstellung****Art. 9**

Die Prüfungen finden nach einem von der IMS-Leitung erstellten Prüfungsplan statt. Die Aufgaben werden von den Fachlehrpersonen gestellt.

**Bewertung****Art. 10**

Die Prüfungen werden von den Fachlehrpersonen der Schule durchgeführt. Diese ziehen bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen Expertinnen bzw. Experten hinzu. Für mündliche Prüfungen sind Expertinnen bzw. Experten anderer Schulen mit gleichwertigen Schulkonzepten zu wählen. Expertin oder Experte und prüfende Lehrperson setzen die Bewertungen gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt wird, entscheidet die IMS-Leitung nach Anhörung von Expertin oder Experten und Lehrperson mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der IMS-Leitung steht der vorsitzenden Person – unabhängig davon, ob sie bereits mitgestimmt hat – der Stichentscheid zu.

**Hilfsmittel****Art. 11**

Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen festgelegt. Expertinnen und Experten werden darüber sowie über notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeit gegeben wurden, informiert.

**Unregelmässigkeiten****Art. 12a**

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit hat den Ausschluss von der Prüfung, die Verweigerung oder die Ungültigkeitserklärung des Zertifikats zur Folge. Der Entscheid liegt bei der IMS-Leitung.

**Art. 12b**

In Krankheitsfällen, die zu einer verpassten Prüfung führen, ist ein Arztzeugnis innerhalb von 3 Tagen nach verpasstem Prüfungstermin vorzuweisen um einen Nachholtermin zugeteilt zu bekommen. In Ausnahmefällen liegt der Entscheid bei der IMS-Leitung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

**E. Bewertungsgrundlagen****Art. 13**

Alle Bewertungen erfolgen gemäss folgendem Massstab:

Note 6	=	ausgezeichnet
Note 5,5	=	
Note 5	=	gut
Note 4,5	=	
Note 4	=	genügend
Note 3,5	=	
Note 3	=	ungenügend
Note 2,5	=	
Note 2	=	schwach
Note 1,5	=	
Note 1	=	nicht beurteilbar

**Art. 14****Ermittlung der**

In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgelegt wird, entspricht die Bewertung

**Bewertungen** dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. Wird in einem Fach sowohl mündlich als auch schriftlich geprüft, so entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel aus schriftlicher und mündlicher Note.

In allen anderen Fächern entspricht die Bewertung der Erfahrungsnote. Bei Fächergruppen ergibt sich die Note aus dem Mittel der Bewertungen in den einzelnen Fächern.

Erfahrungsnoten sind die Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist. Die IMS-Leitung kann für einzelne Fächer abweichende Bestimmungen erlassen.

Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote (Art. 13) wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet.

## **F. Bedingen für die Erteilung der Zusatzqualifikation IMS-F**

### **Art. 15**

Die Zusatzqualifikation IMS F wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a) der Durchschnitt aus allen Fachnoten gem. Art. 5 mindestens 4.0 erreicht,
- b) höchstens drei Fachnoten unter Note 4.0 liegen und
- c) die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben.

**Wer die IMS F Prüfung nicht bestanden hat, kann diese auf Antrag einmal wiederholen. Voraussetzung ist, dass die 12. Klasse erneut besucht wird. Alle massgebenden Beurteilungen (Erfahrungs- und Prüfungsnoten) gemäss Art. 5 dieses Reglements müssen erneut erhoben werden. Auf Antrag kann eine angenommene Abschlussarbeit übernommen werden. Bei einer Prüfungswiederholung sind die Anmelde- und Prüfungsgebühr erneut zu bezahlen.**

### **Art. 16**

**Entscheid** Der Entscheid über das Erreichen der Zusatzqualifikation wird durch die IMS-Leitung gefällt.

## **G. Zertifikat**

### **Art. 17**

**Zertifikat** Das Zertifikat mit IMS Logo enthält folgende Angaben:

- die Zusatzqualifikation IMS F
- die Bestätigung und Bewertung der besuchten Fächer
- die Bestätigung von Thema und Bewertung der Abschlussarbeit
- das Schwerpunkt Fach
- Anschrift der IMS der Rudolf Steiner Schule Birseck
- Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers
- das Datum der Ausstellung
- die Unterschriften der Prüfungsverantwortlichen
- Schulsiegel

## **H. Rechtsmittel**

### **Art. 18**

#### **Rekurs**

Betroffene Schülerinnen und Schüler können gegen Prüfungsentscheide der IMS-Leitung innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an die Leitung Pädagogik der Rudolf Steiner Schule Birseck rekurrieren. Die Leitung Pädagogik überprüft das ordnungsgemäße Zustandekommen der Prüfungsentscheide. Gegen die Entscheidung der Leitung Pädagogik kann wiederum an die für die Rudolf Steiner Schule Birseck zuständige Rekurskommission rekurriert werden. Diese besteht aus 3 Lehrer\*innen von gleichwertigen Mittelschulen und wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz eingesetzt. Die Rekurskommission bestimmt ihre Verfahren selbst. Sie entscheidet endgültig.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Oberstufenkonferenz der Rudolf Steiner Schule Birseck im August 2004 verabschiedet und von der IMS-Konferenz der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz am 13. September 2004 bewilligt. Es gilt ab Schuljahr 2004/05.

**Es wurde am 18. August 2018 zum letzten Mal aktualisiert.**

**Es wurde am 28. Dezember 2022 angepasst**

**Es wurde am 30. August 2023 angepasst**

**Es wurde am 19. September 2024 angepasst**